
S 5 AL 504/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Eine Untätigkeitsbeschwerde ist in der Sozialgerichtsbarkeit derzeit nicht statthaft.
Normenkette	SGG § 172 Abs. 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 504/03
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 AL 3984/03 B
Datum	28.10.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Untätigkeitsbeschwerde des Klägers wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die Untätigkeitsbeschwerde des Klägers ist nicht statthaft.

Nach [§ 172 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) sind alle Entscheidungen des Sozialgerichts mit Ausnahme der Urteile und die Entscheidungen des Vorsitzenden, die bereits ergangen sind, mit der Beschwerde anfechtbar, soweit nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist. Ist eine Entscheidung noch nicht ergangen, also auch bei Verzögerungen einer solchen Entscheidung, sieht das SGG kein Rechtsmittel gegen die Untätigkeit des Gerichts vor. Mit der Beschwerde kann daher ein Tätigwerden des Gerichts nicht erzwungen werden (ständige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) , Beschluss vom 04. Oktober 2001 â [V B 85/01](#) â in [BFH/NV 2002, 364](#) m.w.N.; eingehend Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 8. Januar 2003 â [12 S 2562/02](#) â in NVwZ 2003, 805f und Beschluss vom 20. März 2003 â [12 S 228/03](#) â in [VBIBW 2003, 364](#);

a.A. Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 16. August 2001 [L 1 B 88/01](#) [âĀĀ](#) und Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. M  rz 2002 [L 10 B 29/01 SB](#), jeweils ver  ffentlicht in juris).

Es besteht auch kein Bed  rfnis f  r eine solche Beschwerde. Denn ungeb  hrliche Verz  gerungen der Entscheidungsfindung durch das Gericht k  nnen im Rahmen der   blichen Rechtsmittel, ggf. im Wege der Verfassungsbeschwerde, geltend gemacht werden. Ferner besteht die M  glichkeit, die Unt  tigkeit eines Rechtsprechungsk  rpers im Wege einer Dienstaufsichtsbeschwerde zu beanstanden.

Im Streitfall kann auch von einer unvertretbaren und praktisch einer Rechtsverweigerung gleichkommenden Verz  gerung seitens des Sozialgerichts keine Rede sein. Der Kl  ger hat beim Sozialgericht Konstanz die auf Zahlung eines Zinsanspruchs in H  he von 50,77 EUR gerichtete Klage am 13. M  rz 2003 erhoben. Bereits mit Bescheid vom 29. April 2003 hat die Beklagte dem Zinsanspruch in H  he von 42,66 EUR entsprochen und im gerichtlichen Verfahren insoweit ein Teilerkenntnis abgegeben. Nach zwischenzeitlicher Erh  hung des geltend gemachten Zinsanspruchs auf 60,85 EUR erkl  rte der Kl  ger mit Schriftsatz vom 17. Juli 2003, der Rechtsstreit k  nne f  r erledigt erkl  rt werden, wenn die Beklagte sich bereit erkl  re, die au  ergerichtlichen Kosten des Kl  gers in H  he von 4/5 zu tragen. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2003 erkl  rte sich die Beklagte hierzu bereit. Zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens bedarf es nunmehr nur noch einer Erledigungserkl  rung des Kl  gers. Dass das Sozialgericht noch nicht   ber den Prozesskostenhilfeantrag vom 04. April 2003 entschieden hat, kann diesem ebenfalls nicht als unvertretbare Verz  gerung vorgeworfen werden. Nachdem sich abzeichnete, dass das Verfahren unstreitig erledigt werden konnte und zu erwarten war, dass die Beklagte den gr   ten Teil der au  ergerichtlichen Kosten   bernehmen w  rde, durfte das Sozialgericht die Entscheidung   ber den Prozesskostenhilfeantrag zur  ckstellen, zumal wesentliche Angaben zu den pers  nlichen und wirtschaftlichen Verh  ltnissen nicht durch Unterlagen belegt waren oder diese Angaben   berhaupt fehlten. Im   brigen ist allgemein bekannt, dass die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit in Baden-W  rttemberg seit Jahren in besonderer Weise belastet sind. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass das Sozialgericht in diesem einen wirtschaftlich v  llig geringf  gigen Gegenstandswert betreffenden und f  r den Kl  ger nicht existenziellen Verfahren die Entscheidung   ber das Prozesskostenhilfegesuch zun  chst zur  ckgestellt hat.

Diese Entscheidung ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar (vgl. [   177 SGG](#)).

Erstellt am: 07.10.2004

Zuletzt ver  ndert am: 21.12.2024